

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

**Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

LAD1-VD-18626/068-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug
BMVIT-170.706/0008-IV/ST1/2015

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

BMVIT-170.706/0008-IV/ST1/2015

Dr. Josef Gundacker

14171

07. Juni 2016

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (17. FSG-Novelle)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 07. Juni 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (17. FSG-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z 1 (Entfall des § 2 Abs. 1 Z 9 lit. c):

Der Entfall der Regelung wird mit einem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Richtlinie 2006/126/EG begründet.

Nach den von der Ständigen Vertretung Österreichs vorliegenden Unterlagen hat die Europäische Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2115 am 10. Dezember 2015 den Beschluss zur Klagerhebung gefasst.

Die Republik Österreich hat am 22. Dezember 2015 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben.

Während die gleichzeitig auch gegen Deutschland und Finnland beschlossenen Klagen der Europäischen Kommission betreffend die Richtlinie 2006/126/EG bereits beim

Europäischen Gerichtshof anhängig sind (vgl. C-42/16 und C-30/16), dürfte die Klage gegen Österreich nach den vorliegenden Unterlagen noch nicht anhängig sein.

Der in Z 1 des Entwurfs vorgesehene Entfall des § 2 Abs. 1 Z 9 lit. c war bereits im Entwurf einer 16. FSG-Novelle vom Oktober 2014 enthalten (vgl. BMVIT-170.706/0004-IV/ST4/2014).

Da der Entfall der Regelung betreffend die Berechtigung zum Lenken eines Fahrzeugs der Klasse D1 oder D für die ermächtigten Stellen, welche wiederkehrende Begutachtungen für Omnibusse durchführen, einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil darstellt, sollte das vorliegende Regelungsvorhaben nicht voreilig durchgeführt werden.

2. Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3):

Es sollte klargestellt werden, dass sich die Z 3 nicht nur auf die Z 2 sondern auch auf die Z 1 bezieht.

3. Zu Z 5 (§ 5 Abs. 8):

Es sollte klargestellt werden, dass die geplante Regelung auf den Besuch einer Schule oder Universität in Österreich abzielt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
- 2. An das Präsidium des Bundesrates
 - 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 - 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
 - 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 - 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 - 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur